

87. Setzt das Vergehen der falschen Anschulldigung aus §. 164 St.G.B.'s eine genaue Bezeichnung der angeschulldigten strafbaren Handlung oder Verletzung einer Amtspflicht voraus, und kann sich der Angeklagte darauf berufen, daß seine Denunziation nicht notwendig dem Denunziaten eine strafbare Handlung zur Last gelegt habe, da die zur Last gelegte Handlung vermöge eines Strafausschließungsgrundes straflos gewesen sein könne?

III. Straffenat. Ur. v. 16. Oktober 1880 g. W. Rep. 2311/80.

I. Landgericht Kassel.

Aus den Gründen:

„Die vorigen Richter finden, daß der Angeklagte in einer Eingabe an den Justizminister dem Amtsrichter M. den Vorwurf sowohl einer Verletzung der Amtspflicht, als auch den der Begehung einer strafbaren Handlung gemacht habe; das erstere dadurch, daß er behauptet habe,

in Ansehung der Konkurseröffnung über des Angeklagten Vermögen sei der Amtsrichter M. ungesetzlich und förmlich despotisch verfahren, und er, der Angeklagte, brauche sich durch dieses ungesetzhche und ganz und gar nicht zu rechtfertigende Verfahren nicht einen Wert von circa 6000 M. zu Wasser machen, nicht sich ausziehen und die Zukunft seiner Familie zerstören zu lassen. Die vorigen Richter finden in diesen Worten nicht lediglich die Behauptung eines objektiv unrichtigen rechtsirrtümlichen Verhaltens des Amtsrichters, sondern die Behauptung einer Verletzung der richterlichen Amtspflicht, also wenigstens einer zum disciplinaren Einschreiten geeigneten pflichtwidrigen Nachlässigkeit; wesentlich zur Rechtfertigung dieser Auffassung dient es, daß der Zweck, den der Angeklagte mit der Eingabe verfolgte, dahin festgestellt worden ist, ein Einschreiten im Dienstaufsichtswege und die Entfernung des Amtsrichters von seinem Amt zu bewirken. Die Auslegung des Sinnes der Eingabe gehört aber in das Gebiet der tatsächlichen Beurteilung, und entzieht sich, da darin nach den vom Angeklagten gebrauchten Worten der Einfluß einer unterliegenden unrichtigen Rechtsauffassung nicht ersichtlich ist, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Daß in dem angefochtenen Urteil nicht eine bestimmte strafgesetzliche Vorschrift, welche der Amtsrichter durch das beschriebene Verhalten verletzt habe, citiert worden ist, erscheint für die Rechtsbeständigkeit des Urteils gleichgültig, da bei der zweiten Alternative des §. 164 St.G.B.'s „Verletzung einer Amtspflicht“ der Vorwurf einer Verletzung des Strafgesetzes überall nicht verlangt, die Art der dem Amtsrichter vorgeworfenen Verletzung der Amtspflicht aber durch die Beschreibung des Verhaltens desselben als eines ungesetzhchen und förmlich despotischen, welches sich nach der Meinung des Angeklagten zum Einschreiten im Dienstaufsichtswege und zur Entfernung des Schuldigen aus dem Amt qualifiziere, mit genügender Bestimmtheit gekennzeichnet ist.

Daß der Angeklagte in seiner Eingabe dem Amtsrichter auch die Begehung einer strafbaren Handlung vorgeworfen habe, entnehmen die vorigen Richter aus der Behauptung der Eingabe, der Amtsrichter habe einen vor Gericht geladenen Mann aus dem Gerichtszimmer geworfen und sich mit demselben, der sich an ihm gehalten, um nicht die Treppe hinunterzustoßen, auf der Bank der Hausflur unter Erregung großen Aufsehens gewälzt. Diese Handlung ziehen die vorigen Richter, ihre

Begehung vorausgesetzt, unter den §. 340 St.G.B.'s, betrachten sie also als eine Körperverletzung in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Richteramtes. Die Revision rügt, daß diese Subsumtion irrig sei, weil der Angeklagte nicht behauptet habe, daß der Amtsrichter in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Richteramtes handelte; die Thatsache jedoch, daß der Angeklagte dieses behaupten wollte, ist ohne Rechtsirrtum daraus durch Interpretation mittels tatsächlicher Feststellung abgeleitet, daß der Angeklagte von einem Richter sprach, der einen vor Gericht geladenen Mann aus dem Gerichtszimmer warf, und es kommt bei dem Vergehen des §. 164 nicht auf eine scharfe technische Definition der zur Last gelegten strafbaren Handlung, sondern darauf an, ob die letztere erkennbar und die darauf gerichtete Beschuldigung beabsichtigt war. In dem Hinauswerfen mit den erwähnten weiteren Umständen ist gleichfalls ohne Rechtsirrtum eine körperliche Mißhandlung, also das Vergehen einer Körperverletzung, gefunden (§§. 223. 340 St.G.B.'s). Der fernere Einwand, daß der Vorwurf einer strafbaren Handlung nicht vorliege, weil vom Angeklagten ein unbefugtes, ohne Veranlassung geschehenes Hinauswerfen nicht behauptet worden, und das Hinauswerfen erlaubt sei, wenn es in Wahrung des Hausrechtes geschehe, erweist sich als unbegründet, weil die Behauptung des Angeklagten an sich den Thatbestand des §. 223 a. a. D. erschöpft, die bloße Möglichkeit des Vorhandenseins nicht angedeuteter Strafausschließungsgründe den Inhalt der Behauptung nicht aufhebt, vielmehr der Angeklagte selbst die Strafausschließungsgründe hätte hinzuzufügen müssen, wenn er seine Behauptung nicht in dem Sinne des Vorwurfes einer strafbaren Handlung verstanden wissen wollte, und weil überdies nach den weiteren Feststellungen der vorigen Richter dem Angeklagten bekannt war, daß die Handlung überhaupt nicht stattgefunden hatte, folglich seine Behauptung nicht in dem Sinne gemeint sein konnte, sie habe unter Umständen stattgefunden, welche sie ausnahmsweise zu einer erlaubten oder nicht strafbaren machten.“